

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.06.2004, Nr. 25)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Duderstadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 24. März 2004 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird bei der jährlichen Gebührenbedarfsberechnung vom Gesamtaufwand abgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln u.ä. dem Verkehr dienende Anlagen und
 2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgebend. Die maßgebliche Grundstücksbreite wird ermittelt, indem die Grenzlinie der Straße so weit in Richtung auf das Hinterliegergrundstück parallel verschoben wird, bis diese gedachte Linie auch den zweiten Eckpunkt des Hinterliegergrundstücks schneidet.

Bei Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt zu reinigenden Straßen, bei unterschiedlichen Reinigungsklassen sind diese jedoch getrennt in Ansatz zu bringen. Die gleiche Regelung gilt für sonstige an zwei Straßen anliegende Grundstücke (durchgehende Grundstücke).

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,24 Euro.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Duderstadt setzt die Gebühren jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des § 7 wird die Gebühr mit Beginn des Folgemonats für den jeweiligen Restzeitraum des Kalenderjahres festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze nach § 4.
- (2) Dem Gebührenpflichtigen ist ein schriftlicher Abgabenbescheid zu erteilen. Bei Wohnungseigentum wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.
- (3) Die Gebühren sind vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Stadt Duderstadt zu zahlen. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr.
- (4) Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zu der Gebühr steht dem Pflichtigen der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt Duderstadt schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären.
- (2) Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 10 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 11 Erlass der Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Pflichtigen eine unbillige Härte wäre.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Duderstadt, den 21. April 2004

Stadt Duderstadt
(L.S.)

gez. Nolte
Bürgermeister